

Forsvarets Overkommando

101568
24. Juni 1940.

Abschrift

An

Herrn Fylkesmann Gabrielsen
" Oberst Faye.

An

Herrn Major v.
Schlebrügge

Der Wachtdienst in Ost-Finnmark.

Die Ordnung mit norwegischen Truppen als Wachtdienst in Ost-Finnmark soll bis auf weiteres fortsetzen. Die Anzahl der Truppenteile bleibt wie jetzt, mit voller Kriegsstärke, doch mit beschränktem Train wie jetzt. Falls die Ordnung permanent (auf die Dauer des Krieges) werde, ist es die Absicht eine permanentere Ordnung mit garnisonierenden Truppen dort durchzuführen.

Als eine zeitweilige Ordnung sollen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine bei den Truppenteilen in Ost-Finnmark, die demobilgemacht zu werden wünschen, oder die weniger für den Dienst geeignet sind, mit Freiwilligen abgelöst werden, je nachdem dies geschehen kann.

Infolge dieses wird bestimmt:

1. Bei den Flugmeldungsstellen und den Küstenwachen des Sjøforsvarsdistrikts mit Nachrichtstationen und Gruppenzentralen, wird das wehrpflichtige Personal am ehesten mit engagierten Zivilen ersetzt.
2. Der Abschnittchef in Ost-Finnmark zieht schnellstens von den Truppenteilen Erkundigungen ein über nicht-garnisonierende Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine die demobilgemacht zu werden wünschen, oder die als weniger geeignet für den Dienst gehalten werden (wegen Alter, Gesundheitszustand, Qualifikationen, Verhältnis im Dienst) und deswegen demobilgemacht werden sollen.

Diese werden mit geeigneten Freiwilligen abgelöst, je nachdem solche verschafft werden können.

3. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine werden fortfahrend nach dem Kriegsregulativ gelohnt (Gehalt, Kriegszulage und Familienzulage). Sie erhalten Reisevergütung von und zu ihren Heimaten.

Gruppenführer und Gemeine die pr. 1/10 1940 als brauchbare Gruppenführer und Spezialisten gebilligt werden, werden dann als eingezogene Korporalen zu bestellen und werden als solchen gelohnt falls sie den Dienst nach 1/10 fortsetzen.

4. Sowohl Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine die zu freiwilligem Dienste angenommen werden, als Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine die als Freiwillige fortzusetzen wünschen, verpflichten sich zu 3 Monate Dienst von 1/7 1940 mit Gelegenheit für die, die es wünschen, noch für 6 Monate von 1/10 1940 zu rekapitulieren, falls die Ordnung dann fortfahren soll, und falls sie dann für fortfahrenden Dienst geeignet gefunden werden.

Die, die nicht nach 1/10 1940 fortzusetzen wünschen, sollen im Falle dies bevor 15/8 1940 anzeigen.

5. Annahme von Freiwilligen, Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, wird vorläufig teils bei den Truppenteilen in Ost-Finnmark, teils bei den übrigen Abteilungen des 6. Divisions unternommen. Später wird wenn möglich eine Ordnung getroffen, so dass Freiwillige zu den Grenzpolizeitruppen in Ost-Finnmark auch bei den übrigen Regimenten des Heeres angenommen werden können.

Als Freiwillige können Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine aller Kämpfenden Waffengattungen und Truppenteilen des Heeres angenommen werden.

Bei der Annahme wird gefordert:

- a) für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine Attest von dem Truppenteil des Betreffenden dass er für den Dienst geeignet gehalten wird,
- b) für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine ärztliches Zeugnis voller Dienstfähigkeit,
- c) für Gemeine dass sie die ganze Rekrutenschule durchgemacht haben.

Vorzüglich werden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine angenommen die während des Krieges im Dienst gewesen sind, samt Gemeine die 6 Monate garnisonierenden Dienst gemacht haben (die Garde und die Garnisonskompanie).

6. Das unmittelbare Wachehalten wird hiernach so weit wie möglich beschränkt, und die Truppen werden so gesammelt verlegt (kompanieweise oder bataillonsweise) dass systematische Ausbildung getrieben werden kann.

Wo es notwendig ist privaten Boden als Übungsfelde und Schieszbahnen zu benutzen, wird der Abschnittchef in Ost-Finnmark dazu bevollmächtigt, die notwendigen Kontrakte abzuschließen.

7. Falls die Ordnung bevor 1/10 1940 aufgehoben oder die Stärke beschränkt werde, sollen vorzüglich die am wenigsten geeigneten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, und die, die es wünschen, dimittiert werden.

Freiwillige die gegen ihren Willen wegen Beschränkungen der Stärke bevor 1/10 1940 dimittiert werden, behalten für 1 Monat, doch nicht länger als bis 1/10 :

Offiziere und Unteroffiziere: garnisonierendes Gehalt ohne Kriegszulage.

Korporale und Gemeine: Tagesgehalt + $\frac{1}{2}$ Familienzulage.

Alle: Reisevergütung zu ihren Heimaten.

Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine die schlechtes Be-
tragen ausweisen können wann auch immer dimittiert werden und
ohne anderen Ersatz als Reisevergütung zu ihren Heimaten.

8. Die Ordnung mit Permission für bis 20 % gleichzeitig,
betreffend die, die bevor 1/7 in Ost=Finmark wenigstens 3 Mo-
nate Dienst gemacht haben, setzt fort bis alle, die es wün-
schen, wenigstens 14 Tage Permission gehabt haben.

9. Falls die Ordnung mit Grenzpolizeitruppen permanent wer-
de (nach 1/10 1940 fortfahre), wird es notwendig den Truppen-
teilen permanente und wohlgeeignete Einquartierung zu verschaf-
fen. Die Erfahrungen vom Kriege zeigen dass diese Einquartierung
in zerstreuten, feuersicheren kleinen Häusern (z.B. Gruppenba-
racken von Eisenbeton) etabliert werden muss.

Der Abschnittchef Ost=Finmarks wird in Beratschlagung
mit dem Distriktskommando sofort die Arbeit aufnehmen mit dem
Planen der Bauarbeiten, so dass diese ins Werk gesetzt werden
kann sofort die Bestimmung der endlichen Ordnung getroffen ist.

(sign.) Otto Ruge

(sign.) H. Hansson